

Bezirkshauptmannschaft Baden

100

2500 Baden, Vöslauer Straße 9, Postfach 161, 162. Parteienverkehr Montag, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr
Montag auch von 16 bis 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Firma Rauscher & Co.
2525 Schönau/Tr.

28. September 1982
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

25. Mai 1982

Beilagen
1

9-N-82002

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0 22 52) 80 7 11 Serie
Durchwahl
Klappe

Bezug	Bearbeiter	Datum
-	Wolfsbauer	31. August 1982

Betrifft

Platanen in Schönau/Tr., Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr.15/2, EZ.229 der KG.Schönau/Tr. (Eigentümer: Firma Rauscher & Co., 2525 Schönau/Tr.) befindlichen drei Platanen, im vorliegenden Lage- und Höhenplan (Maßstab 1:200) unter Nummer 2, 3 und 4 bezeichnet, gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2, zum Naturdenkmal. Eine fotokopierte Planausfertigung (Ausschnitt) liegt bei und bildet somit einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Mit Erlaß des Amtes der NÖ Landesregierung vom 8.Jänner 1982, II/3-551-02/41, wurde die Erklärung der auf dem Grundstück Nr.15/2 der KG.Schönau/Tr. stehenden Platanen angeregt.

./.

In Ermittlungsverfahren hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Stellungnahme abgegeben, in der er ausführt, daß die betreffenden Platanen etwa 80 - 100 Jahre alt sind, eine gut entwickelte Krone besitzen und das Ortsbild im Bereich des Kirchenplatzes, der im Norden von dem Wassergraben Parz.Nr.1130/18, KG.Schönau/Tr. begrenzt wird, gestalten.

Gemäß § 14 des NÖ Naturschutzgesetzes wurde diese Stellungnahme des Amtssachverständigen dem Landesbeauftragten für Umweltschutz zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 24. März 1982 hat dieser geäußert, daß gegen die Erklärung der Platanen zum Naturdenkmal aus der Sicht des Umweltschutzes kein Einwand besteht.

Die Gemeinde Schönau/Tr. hat gegen die Erklärung der im Spruch angeführten drei Platanen zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben.

Der Grundeigentümer hat erklärt, daß er gegen die Erklärung dieser drei Platanen zum Naturdenkmal keine Einwände erhebt.

Da nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal von drei Platanen bereits vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs.4 leg.cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Dieser Bescheid ergeht weiters zur Kenntnisnahme an:

1. den Herrn Bürgermeister in 2525 Schönau/Tr.;
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien;
3. die Bezirksforstinspektion im Hause, zu Zl.14-A/82;
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann

Dr.Janecek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Prophet

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Lohmann & Rauscher GmbH
Kirchengasse 17
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0911/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 100 – 3 Platanen, Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 3 (gemäß Lageplan), Parz.Nr. 15/2, KG Schönau an der Triesting, Gemeinde Schönau/Tr.; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 31. August 1982, Zl. 9-N-82002, auf Parz.Nr. 15/2, KG. Schönau an der Triesting, Gemeinde Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärten 3 Platanen **hinsichtlich des in dem diesem Bescheid beiliegenden Lageplan mit der Baum Nr. 3 ausgewiesenen Baumes (Platane)**. Dieser Lageplan wurde mit den Bescheidendaten gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Es wird ersucht, die am Baum Nr. 3 vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurden die auf Parz. Nr. 15/2, KG Schönau an der Triesting, stockenden 3 Platanen zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft unter der Nr. 100 in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit e-mail vom 11. Juni 2013 ersuchte die Pogats & Terzer Baumpflege namens der Lohmann & Rauscher GmbH um Begehung des Naturdenkmales um die 3 Platanen auf ihre Verkehrssicherheit hin zu beurteilen.

Am 23.09.2013 fand ein Lokalaugenschein durch den Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung L1 – Forstwesen – der Bezirkshauptmannschaft Baden im Beisein von Herrn Ing. Pogats (Pogats & Terzer Baumpflege) statt und stellte dieser im Rahmen der Begehung folgendes fest:

„Baum Nr. 2:

Baum Nr. 2 befindet sich in einem guten und vitalen Zustand mit einzelnen feinen Dürnrästen, die aber keine unmittelbare Gefahr darstellen und nach Absprache mit Herrn Ing. Pogats im Zuge einer Pflegemaßnahme für das Naturdenkmal entfernt werden sollen.

Baum Nr. 4:

Bei Baum Nr. 4 wurden im Kronenbereich einzelne stärkere Dürnräste entdeckt die, um eine folgende Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge unterhalb des Kronenbereichs zu minimieren, entfernt werden müssen. Dies wäre ebenfalls als Pflegemaßnahme für das Naturdenkmal zu sehen.

Baum Nr. 3:

Die Begutachtung ergab, dass bereits ca. 90 % der Krone abgestorben, beziehungsweise im Absterben begriffen sind. Zusätzlich wurden im Kronenbereich mehrere Pilzfruchtkörper entdeckt, welche auf eine weitere Beeinträchtigung der Bruchsicherheit schließen lassen. Im restlichen, noch grünen Teil der Krone kann bereits eine starke Verlichtung beobachtet werden. Die Krone besteht im Wesentlichen nur mehr aus Totholz. Durch diesen hohen Totholzanteil ist die Verkehrssicherheit unterhalb, bzw. im Nahbereich von Baum Nr. 3 nicht mehr gegeben.“

Weiters wurde im Gutachten des Amtssachverständigen folgendes festgehalten:

„Begründet durch das voranschreitende Absterben von Baum Nr. 3 kann nach Meinung des Unterfertigten die Verkehrssicherheit nicht weiter gewährleistet werden. Somit stellt der Baum eine Gefährdung für Fußgänger und die abgestellten PKWs in unmittelbarer Nähe dar.

Zur naturschutzfachlichen Fragestellung, inwieweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt Grund für einen Teilwiderruf des Naturdenkmals vorliegt kann gesagt werden, dass sich aufgrund des beinahe Totalabsterbens der Baumkrone das Erscheinungsbild von Baum Nr. 3 seit dem Zeitpunkt der Unterschutzstellung wesentlich geändert hat. Somit ist nach Meinung des Unterfertigten eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher nahegelegt, einen Teilwiderruf für die im beigelegten Lageplan dargestellte Platane mit der Baum Nr. 3 auszusprechen, da die Voraussetzungen des § 12 Abs.8, Zif.1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen und keine Möglichkeit der Rückführung des Zustands der gegenständlichen Platane in einen ausreichenden Erhaltungszustand vorliegt.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist,

das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen, das der Lohmann & Rauscher GmbH, der Gemeinde Schönau/Tr. sowie der NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmals Nr. 100 hinsichtlich des Baumes Nr. 3 gemäß beiliegendem Lageplan zu erklären, da durch den schlechten Zustand des Baumes und keine Möglichkeit einer Rückführung dieses Zustandes in einen ausreichenden Erhaltungszustand die Unterschützungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1982 nicht mehr vorliegen. Die NÖ Umweltschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 29.10.2013 mit, dass gegen dieses Vorhaben kein Einwand besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Ergeht an:

3. die Abteilung Naturschutz

-
1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
 2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 4. die Pogats & Terzer Baumpflege, z.H. Herrn Ing. Rudolf POGATS, Hainfelder Straße 26, 2563 Pottenstein

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Baden

100

2500 Baden, Vöslauer Straße 9, Postfach 161, 162. Parteienverkehr Montag, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr
Montag auch von 16 bis 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Firma Rauscher & Co.
2525 Schönau/Tr.

28. September 1982
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

25. Mai 1982

Beilagen
1

9-N-82002

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 52) 80 7 11 Serie Durchwahl Klappe	Datum
-	Wolfsbauer	43	31. August 1982

Betrifft

Platanen in Schönau/Tr., Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr.15/2, EZ.229 der KG.Schönau/Tr. (Eigentümer: Firma Rauscher & Co., 2525 Schönau/Tr.) befindlichen drei Platanen, im vorliegenden Lage- und Höhenplan (Maßstab 1:200) unter Nummer 2, 3 und 4 bezeichnet, gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2, zum Naturdenkmal. Eine fotokopierte Planausfertigung (Ausschnitt) liegt bei und bildet somit einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Mit Erlaß des Amtes der NÖ Landesregierung vom 8.Jänner 1982, II/3-551-02/41, wurde die Erklärung der auf dem Grundstück Nr.15/2 der KG.Schönau/Tr. stehenden Platanen angeregt.

./.

In Ermittlungsverfahren hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Stellungnahme abgegeben, in der er ausführt, daß die betreffenden Platanen etwa 80 - 100 Jahre alt sind, eine gut entwickelte Krone besitzen und das Ortsbild im Bereich des Kirchenplatzes, der im Norden von dem Wassergraben Parz.Nr.1130/18, KG.Schönau/Tr. begrenzt wird, gestalten.

Gemäß § 14 des NÖ Naturschutzgesetzes wurde diese Stellungnahme des Amtssachverständigen dem Landesbeauftragten für Umweltschutz zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 24. März 1982 hat dieser geäußert, daß gegen die Erklärung der Platanen zum Naturdenkmal aus der Sicht des Umweltschutzes kein Einwand besteht.

Die Gemeinde Schönau/Tr. hat gegen die Erklärung der im Spruch angeführten drei Platanen zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben.

Der Grundeigentümer hat erklärt, daß er gegen die Erklärung dieser drei Platanen zum Naturdenkmal keine Einwände erhebt.

Da nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal von drei Platanen bereits vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs.4 leg.cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Dieser Bescheid ergeht weiters zur Kenntnisnahme an:

1. den Herrn Bürgermeister in 2525 Schönau/Tr.;
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien;
3. die Bezirksforstinspektion im Hause, zu Zl.14-A/82;
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien.

Für den Bezirkshauptmann

Dr.Janecek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Heppeler

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Lohmann & Rauscher GmbH
Kirchengasse 17
2525 Schönau/Tr.

Beilagen

BNW3-N-0911/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
-	Zika Michaela	22286	27.11.2013

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 100 – 3 Platanen, Teilwiderruf des Naturdenkmales hinsichtlich Baum Nr. 3 (gemäß Lageplan), Parz.Nr. 15/2, KG Schönau an der Triesting, Gemeinde Schönau/Tr.; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 31. August 1982, Zl. 9-N-82002, auf Parz.Nr. 15/2, KG. Schönau an der Triesting, Gemeinde Schönau/Tr., zum Naturdenkmal erklärten 3 Platanen **hinsichtlich des in dem diesem Bescheid beiliegenden Lageplan mit der Baum Nr. 3 ausgewiesenen Baumes (Platane)**. Dieser Lageplan wurde mit den Bescheidendaten gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Es wird ersucht, die am Baum Nr. 3 vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurden die auf Parz. Nr. 15/2, KG Schönau an der Triesting, stockenden 3 Platanen zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft unter der Nr. 100 in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit e-mail vom 11. Juni 2013 ersuchte die Pogats & Terzer Baumpflege namens der Lohmann & Rauscher GmbH um Begehung des Naturdenkmales um die 3 Platanen auf ihre Verkehrssicherheit hin zu beurteilen.

Am 23.09.2013 fand ein Lokalaugenschein durch den Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung L1 – Forstwesen – der Bezirkshauptmannschaft Baden im Beisein von Herrn Ing. Pogats (Pogats & Terzer Baumpflege) statt und stellte dieser im Rahmen der Begehung folgendes fest:

„Baum Nr. 2:

Baum Nr. 2 befindet sich in einem guten und vitalen Zustand mit einzelnen feinen Dürnrästen, die aber keine unmittelbare Gefahr darstellen und nach Absprache mit Herrn Ing. Pogats im Zuge einer Pflegemaßnahme für das Naturdenkmal entfernt werden sollen.

Baum Nr. 4:

Bei Baum Nr. 4 wurden im Kronenbereich einzelne stärkere Dürnräste entdeckt die, um eine folgende Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge unterhalb des Kronenbereichs zu minimieren, entfernt werden müssen. Dies wäre ebenfalls als Pflegemaßnahme für das Naturdenkmal zu sehen.

Baum Nr. 3:

Die Begutachtung ergab, dass bereits ca. 90 % der Krone abgestorben, beziehungsweise im Absterben begriffen sind. Zusätzlich wurden im Kronenbereich mehrere Pilzfruchtkörper entdeckt, welche auf eine weitere Beeinträchtigung der Bruchsicherheit schließen lassen. Im restlichen, noch grünen Teil der Krone kann bereits eine starke Verlichtung beobachtet werden. Die Krone besteht im Wesentlichen nur mehr aus Totholz. Durch diesen hohen Totholzanteil ist die Verkehrssicherheit unterhalb, bzw. im Nahbereich von Baum Nr. 3 nicht mehr gegeben.“

Weiters wurde im Gutachten des Amtssachverständigen folgendes festgehalten:

„Begründet durch das voranschreitende Absterben von Baum Nr. 3 kann nach Meinung des Unterfertigten die Verkehrssicherheit nicht weiter gewährleistet werden. Somit stellt der Baum eine Gefährdung für Fußgänger und die abgestellten PKWs in unmittelbarer Nähe dar.

Zur naturschutzfachlichen Fragestellung, inwieweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt Grund für einen Teilwiderruf des Naturdenkmals vorliegt kann gesagt werden, dass sich aufgrund des beinahe Totalabsterbens der Baumkrone das Erscheinungsbild von Baum Nr. 3 seit dem Zeitpunkt der Unterschutzstellung wesentlich geändert hat. Somit ist nach Meinung des Unterfertigten eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher nahegelegt, einen Teilwiderruf für die im beigelegten Lageplan dargestellte Platane mit der Baum Nr. 3 auszusprechen, da die Voraussetzungen des § 12 Abs.8, Zif.1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen und keine Möglichkeit der Rückführung des Zustands der gegenständlichen Platane in einen ausreichenden Erhaltungszustand vorliegt.“

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist,

das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen, das der Lohmann & Rauscher GmbH, der Gemeinde Schönau/Tr. sowie der NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, war der Teilwiderruf des Naturdenkmals Nr. 100 hinsichtlich des Baumes Nr. 3 gemäß beiliegendem Lageplan zu erklären, da durch den schlechten Zustand des Baumes und keine Möglichkeit einer Rückführung dieses Zustandes in einen ausreichenden Erhaltungszustand die Unterschützungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1982 nicht mehr vorliegen. Die NÖ Umweltschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 29.10.2013 mit, dass gegen dieses Vorhaben kein Einwand besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

„Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.“

Erght an:

3. die Abteilung Naturschutz

-
1. die Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
 2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 4. die Pogats & Terzer Baumpflege, z.H. Herrn Ing. Rudolf POGATS, Hainfelder Straße 26, 2563 Pottenstein

Für den Bezirkshauptmann
Mag. H a l l b a u e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur